

# Auch Kinderärzte sollen MMR-Impflücken bei Erwachsenen schließen

Im Jahr 2019 gab es bisher in Sachsen 15 Masernfälle. In 13 Fällen waren Erwachsene betroffen. Dies zeigt, dass die auf Bundesebene diskutierte und zur Masernelimination beitragende Impfpflicht für Kinder allein nicht ausreicht.

Um diesem Ziel näher zu kommen, hat der Vorstand der KV Sachsen entschieden, dass Kinderärzte ab dem 1. Juli 2019 auf Vertreterschein für Erwachsene MMR-Impfungen als Pflicht- bzw. Satzungsleistung erbringen können; unabhängig davon, ob während des aktuellen Arzt-Patientenkontaktes eine Impfung beim Kind stattgefunden hat.

Die Leiterin der Bezirksgeschäftsstelle Leipzig, Frau Dr. med. Barbara Teichmann, praktiziert selbst als Kinderärztin und begrüßt diese Entscheidung sehr: „Damit wird uns die Möglichkeit gegeben, Impflücken zu schließen.“

In Sachsen kann nach den folgenden vertraglichen Regelungen geimpft werden, wobei die Verordnung des Impfstoffes grundsätzlich über den Sprechstundenbedarf erfolgt:



Impfung	Indikationen	Kassen-gültigkeit	Abrechnungs-Nr.	Impfstoffverordnung zu Lasten
<b>Standardimpfung</b>	Nach 1970 geborene Personen ab 18 Jahre, die ungeimpft sind, in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder einen unklaren Impfstatus haben (einmalige Impfung)	Alle <sup>1,2</sup>	89301A/B	AOK PLUS
<b>Indikationsimpfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweimalige Impfung für ungeimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter</li> <li>• Einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter erhalten einmalig eine Impfung</li> <li>• Berufliche Indikationen (nach 1970 geb.) siehe Aussagen in der SI-RL</li> </ul>	Alle <sup>1,2</sup>	89301A/B	AOK PLUS
<b>Satzungsimpfung</b>	Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationen der STIKO (bedeutet Personen jünger als Geburtsjahr 1958)	AOK PLUS, Ersatzkassen <sup>3</sup> , IKK classic, PVA	89301S	KV Sachsen

1 Inklusive der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen. Die **für diesen Personenkreis** benötigten Impfstoffe sind **patientenkonkret** zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes zu verordnen.

2 Inklusive der Polizei Sachsen (Polizeiverwaltungsamt – PVA)

3 Die vertraglichen Regelungen gelten für folgende Ersatzkassen: BARMER, Techniker Krankenkasse (TK), DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse (KKH), Hanseatische Krankenkasse (HEK), Handelskrankenkasse (hkk)

Für Anfragen stehen Ihnen die Pharmakotherapieberaterinnen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle gern zur Verfügung.

## Informationen

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > Impfen  
> Gesamtübersicht Schutzimpfungen

– Verordnungs- und Prüfwesen/jac –